

Beschlüsse / Empfehlungen des Gemeinsamen Landesgremiums nach § 90a SGB V vom 09.11.2015

1. Sachverhaltsdarstellung des Arbeitsausschusses Heimversorgung

Der Arbeitsausschuss Heimversorgung hat in insgesamt 5 Sitzungen eine umfassende Analyse und Problemdarstellung in Bezug auf die (zahn)medizinische Versorgung von überwiegend immobilen Bewohnerinnen und Bewohnern in Pflegeeinrichtungen vorgenommen. Hierzu wurden auch Berichte von Heimeinrichtungen im ländlichen Raum (Oberhessisches Diakoniezentrum, Joh.-Friedrich-Stift, Laubach), im städtischen Raum (Hufeland-Haus, Frankfurt a.M.) als auch ein Bericht über ein Modellprojekt im Odenwald (Odenwälder Ärzte eG, Dr. Drehmer) herangezogen. Sie berichteten übereinstimmend von einer zunehmenden Zahl behandlungsbedürftiger Heimbewohner, die ihre ärztliche Versorgung nicht mehr selbst veranlassen und koordinieren können. Kooperationsverträge gem. §§ 119b Abs. 1 SGB V gibt es in Hessen bisher nicht. Als Ergebnis konnte festgehalten werden, dass die Kooperation und die Koordination innerhalb der vertragsärztlichen Versorgung und zwischen der Vertragsärzteschaft und der jeweiligen Pflegeeinrichtung stark verbesserungswürdig sind. Auf diesem Wege ließe sich dann z.B. auch die Problematik der Polimedikation besser lösen. Es besteht Konsens dahingehend, dass hier weitere Gesetzesänderungen keine Verbesserung der Situation bewirken. Auch unter Berücksichtigung der positiven Erfahrungen der KZV Hessen mit Vereinbarungen nach § 119b SGB V soll für diese Vereinbarungen in der vertragsärztlichen Versorgung stärker geworben werden; auf Anlage 27 des Bundesmantelvertrages Ärzte wird entsprechend verwiesen.

In den Beratungen des Arbeitsausschusses wurde ferner darauf hingewiesen, dass die bereits bestehenden Qualitätszirkel in der vertragsärztlichen Versorgung eine geeignete Basis darstellen, die beschriebenen innerärztlichen Probleme der Kooperation und Koordination zu erörtern und zu lösen.

Ein weiterer Vorschlag besteht darin, potentiellen Heimgründern zu empfehlen, sich bereits im Vorfeld mit den Anforderungen des Heimgesetzes vertraut zu machen und

den Kontakt zu den bestehenden örtlichen Leistungserbringern und Einrichtungen sowie den Kassenärztlichen Vereinigungen zu suchen.

Soweit insbesondere in Bezug auf die Abstimmung einer Mustervereinbarung nach § 119b Abs. 1 SGB V die Unterstützung des Arbeitsausschusses Heimversorgung erwünscht ist, steht dieser hierfür gerne zur Verfügung.

2. Das Gemeinsame Landesgremium nach § 90a SGB V fasst daher folgenden Beschluss

1. Das Gemeinsame Landesgremium nach § 90a SGB V nimmt den Bericht des Arbeitsausschusses Heimversorgung zustimmend zur Kenntnis.
2. Das Gemeinsamen Landesgremiums nach § 90a SGB V empfiehlt auf der Basis der Anlage 27 zum Bundesmantelvertrag Ärzte (Vereinbarung zwischen KBV und GKV-Spitzenverband nach § 119b Abs. 2 SGB V), den Abschluss von Vereinbarungen zur Förderung der kooperativen und koordinierten ärztlichen und pflegerischen Versorgung in stationären Pflegeheimen zwischen interessierten Pflegeeinrichtungen und Vertragsärztinnen und Vertragsärzten in Hessen zu initiieren. Auf die positiven Erfahrungen der KZV Hessen mit einer unter Einbeziehung der Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen erarbeiteten Empfehlung zur Umsetzung des § 119b SGB V kann hier zurückgegriffen werden. Den Vertragspartnern auf Landesebene wird empfohlen, unter Einbeziehung der Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen die Rahmenbedingungen für solche Vereinbarungen zu konkretisieren. Die Interessenvertretungen der Heimeinrichtungen sowie die KV Hessen werden gebeten, ihre Mitglieder entsprechend zum Abschluss solcher Vereinbarungen zu ermutigen und sie diesbezüglich zu unterstützen. Soweit hierbei die Unterstützung des Arbeitsausschusses Heimversorgung erwünscht wird, so ist dieser hierzu gerne bereit.